

## Information für Personen mit geringem Einkommen

---

### 1) Einkommensteuer

Die Einkünfte werden in aller Regel "Einkünfte aus Gewerbebetrieb/selbständige Arbeit" sein und sind als solche **einkommensteuerpflichtig**. Man muss daher beim zuständigen Finanzamt (in der Regel Wohnsitzfinanzamt) eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Steuerpflichtig ist nur der **Gewinn** aus der Tätigkeit, das heißt, dass von den Einnahmen (dem Umsatz) noch Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Betriebsausgaben sind Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind (also z.B. Fahrtkosten, Büromaterial, allenfalls Arbeitsraum in der Wohnung, Fremdleistungen, Sozialversicherungsbeiträge, Steuerberatungskosten, etc.).

Statt den genannten Ausgaben kann auch ein **Betriebsausgabenpauschale** von 12 % des Umsatzes angesetzt werden.

Zusätzlich zu diesem Pauschale dürfen noch die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) abgezogen werden.

Zusätzlich können auch noch Materialkosten, Subhonorare (Vertretungshonorare) und eigene Personalkosten abgezogen werden.

Vom „vorläufigen Gewinn“ können noch 13 % Grundfreibetrag abgezogen werden.

Wann ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

- a) Wenn **nur** gewerbliche Einkünfte erzielt wurden, ist eine Erklärung ab einem **Jahresgewinn** von EUR 11.000,00 abzugeben.  
Abgabefrist : 30.06. des Folgejahres (über Finanzonline).
- b) Wenn die gewerblichen Einkünfte **Nebeneinkünfte** neben einem Dienstverhältnis oder einer Pension sind, ist eine Erklärung ab einem Nebeneinkommen (Gewinn) von EUR 730,00 pro Jahr abzugeben.

### 2) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Umsätze sind grundsätzlich mit dem Normalsteuersatz von 20 % umsatzsteuerpflichtig.

**Kleinunternehmer** bis zu einem Jahresumsatz von EUR 30.000,00 sind von der Umsatzsteuer befreit. Hier ist aber zu beachten, dass sämtliche Umsätze zusammengezählt werden müssen. Ein solcher Kleinunternehmer (mit einem Umsatz unter EUR 30.000,00 pro Jahr) darf aber keine Rechnungen ausstellen, in denen Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Weiters muss er auf seinen eigenen Vorsteuerabzug verzichten. Die Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 bezieht sich auf das Kalenderjahr. Sollte die Umsatzgrenze

ze überschritten werden, ist, innerhalb von fünf Jahren, ein einmaliges Überschreiten um maximal 15% vom Gesetz noch geduldet.

Ansonsten tritt (nachträglich für das ganze Jahr) Umsatzsteuerpflicht ein.

Die Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 versteht sich also "Nettoumsatz". Der "Brutto-Umsatz" darf daher bis zu EUR 36.000,00 betragen.

Umsatzsteuer, die ein Kleinunternehmer (versehentlich) in Rechnung stellt, muss "kraft Rechnungslegung" jedenfalls an das Finanzamt bezahlt werden.

Es besteht aber auch die Möglichkeit hinsichtlich der Umsatzsteuer auf "Regelbesteuerung" zu optieren. Diese Erklärung ist bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich abzugeben. Die Erklärung bindet den Kleinunternehmer mindestens fünf Kalenderjahre.

Diese Optionserklärung bewirkt, dass der Vorsteuerabzug wieder geltend gemacht werden kann, und dass in den Rechnungen wieder Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf.

### 3) Familienbeihilfe

Studenten, deren Eltern noch Familienbeihilfe beziehen, müssen beachten, dass die Familienbeihilfe ab einem eigenen Einkommen des Studenten von **jährlich EUR 10.000,00** wegfällt.

### 4) Ruhensbestimmungen bei ASVG-Pensionisten

- a) **normale Alterspension**  
Nebenverdienste sind pensionsunschädlich.
- b) **Vorzeitige Alterspension ("Frühpension")**  
Der Nebenverdienst darf höchstens € 415,72 monatlich betragen (Geringfügigkeitsgrenze).  
Höhere Nebenverdienste führen zu 100 %igem Ruhen der Pension.
- c) **Pension mit Ausgleichszulage ("Mindestpension")**  
Jeglicher Nebenverdienst kürzt die Ausgleichszulage.

### 5) Arbeitslose

Arbeitslose dürfen bis zur "Geringfügigkeitsgrenze" von EUR 415,72 monatlich "dazuverdienen".

### 6) Alleinverdienerabsetzbetrag

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** des Ehegatten bleibt unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

Bei Ehepaaren mit Kindern (für die Familienbeihilfe bezogen wird) dürfen EUR 6.000,00 pro Jahr vom anderen Ehepartner verdient werden.

(KeSt-pflichtige Zinsen sind bei den Einkommensgrenzen mitzuzählen!)

## 7) Studienbeihilfe

Einkommensgrenze des Studenten/der Studentin: € 10.000,00 p.a.

## 8) Sozialversicherung

- Wer ausschließlich solche Einkünfte bezieht, ist bis zu einem Jahreseinkommen von EUR 4.988,64 (Wert 2016) versicherungsfrei.  
Solche Personen sind **nicht** pensionsversichert und krankenversichert.  
Gegebenenfalls sind diese Personen in der Krankenversicherung mitversichert.  
Wenn aber eine Versicherung gewünscht wird, muss man eine Versicherungserklärung abgeben und erklären, dass man mehr als EUR 4.988,64 verdienen wird.
- Wer neben solchen Einkünften bereits andere Einkünfte hat (z.B. Dienstverhältnis, Pension) ist bis zu einem Jahreseinkommen von EUR 4.988,64 versicherungsfrei.
- Bei Personen, die einen aufrechten Gewerbeschein haben, gelten - auch für solches Einkommen - die Regeln für die "alten Selbständigen".

Höhe der Beiträge (von der Beitragsgrundlage):

zur Pensionsversicherung	18,50 %
zur Krankenversicherung	7,65 %
zur Unfallversicherung (jährlicher Fixbetrag)	EUR 109,32
zur betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge („Abfertigung Neu“)	1,53 %

Ermittlung der Beitragsgrundlage:

Die Beitragsgrundlage ermittelt sich aus den Einkünften (Gewinn) im Sinne des Einkommensteuerrechts **zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung.**

Leistungen:

Pensionsversicherung: wie im ASVG

Krankenversicherung: wie im ASVG, **aber** 20 % Selbstbehalt bei der Arztordination oder in der Ambulanz.  
Krankenhausaufenthalte werden von der Kasse voll bezahlt.  
Wer hier **pflicht**versichert ist, kann nicht beim Ehegatten mitversichert sein.

Unfallversicherung: wie im ASVG

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!